



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 24. September 2019

[...] [...] **Betrifft:** Antrag auf ein Gutachten in Bezug auf einen nur auf Französisch verfassten Kontrollbericht des Öffentlichen Dienstes der Wallonie über den Landwirtschaftsbetrieb von Frau Tanja Schneider

Sehr geehrte Frau Hardt, Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 20. September 2019 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) Ihren Antrag auf ein Gutachten in Bezug auf den nur auf Französisch verfassten Kontrollbericht vom 11. Januar 2018 des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (ÖDW), DGO3-Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt über den Landwirtschaftsbetrieb von Frau [...] untersucht. Sofort nachdem Frau Schneider den Bericht erhalten hat, hat sie beim ÖDW einen Bericht auf Deutsch beantragt. Ihr Antrag ist ergebnislos geblieben.

In Ihrem Antrag auf ein Gutachten geben Sie Folgendes an (Übersetzung):

Am 14. Dezember 2017 hat eine Kontrolle des Landwirtschaftsbetriebs Kessler durch den ÖDW Landwirtschaft stattgefunden. Es ist festgestellt worden, dass Frau [...] keine Umweltgenehmigung hatte. (...)

Der Bericht von 9 Seiten vom 8. Januar 2018 beziehungsweise vom 11. Januar 2018 über die Kontrolle vom 14. Dezember 2017 ist auf Französisch verfasst worden. (Dokument Nr. 1). Sofort nachdem Frau Schneider den Bericht erhalten hat, hat sie beim ÖDW einen Bericht auf Deutsch beantragt (Dokument Nr. 2). Sie hat diesen Bericht niemals auf Deutsch erhalten.

(...)

Im Rahmen ihrer Gespräche mit der Wallonischen Region würde Frau Schneider gern nachweisen, dass der ÖDW, was den Kontrollbericht betrifft, die Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch nicht erfüllt hat. Frau [...] beantragt folglich bei der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle ein Gutachten über den Kontrollbericht vom 11. Januar 2018.

*
* *

Der Kontrollbericht des ÖDW ist eine Beziehung mit einer Privatperson, da ein persönlicher und individualisierter Kontakt zwischen der Verwaltungsbehörde und der Privatperson vorhanden ist.

Der Öffentliche Dienst der Wallonie, DGO3-Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt hat seinen Sitz in Namur und wird als zentrale Dienststelle der Wallonischen Region bezeichnet, deren Tätigkeit sich auf den gesamten Amtsbereich dieser Region erstreckt. Aufgrund von Artikel 36 § 1 Nr. 2 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen (OGRI) muss die DGO3 das Französische als Verwaltungssprache gebrauchen, aufgrund von Artikel 36 § 2 des OGRI unterliegen die in § 1 erwähnten Dienststellen jedoch, was die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung in ihrem Amtsbereich angeht, der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden für die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, für die Beziehungen zu Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschrieben ist.

Vorerwählter Artikel bezieht sich auf Artikel 12 Absatz 2 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS), in dem bestimmt ist, dass immer in der seitens der Privatperson benutzten Sprache geantwortet wird, wenn diese sich auf Französisch oder auf Deutsch an eine Dienststelle richtet, die in einer Malmedyer Gemeinde oder einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes angesiedelt ist.

Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass die KGS der öffentlichen Ordnung unterliegen und dass für Urkunden oder Schriftstücke, die gegen sie verstoßen, Sanktionen vorgesehen sind.

Aufgrund von Artikel 58 der KGS sind "Verwaltungsakte und -verordnungen, die hinsichtlich der Form oder des Inhalts gegen die Bestimmungen der vorliegenden koordinierten Gesetze verstoßen, nichtig".

In vorliegendem Fall erstellt die SKSK das Gutachten, dass der Kontrollbericht in Deutsch hätte aufgesetzt sein müssen.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE

